

ihren Vorbildern, den Art. 220 und 447 des Code civil und den §§ 170, 270 und 345 des zürcherischen BGB — für die Haftung des Unmündigen und der Handels- und Gewerbefrau aus den von ihnen abgeschlossenen Geschäften nicht nur verlangen, daß das betreffende Geschäft zu dem von ihnen betriebenen Berufe oder Gewerbe überhaupt in einer Beziehung stehe. Vielmehr verlangt das OR — wie nun auch das ZGB (Art. 220^a und 412) — in bewußter und gewollter Abweichung von jenen zwei andern Gesetzgebungen eine Beziehung besonderer Art zum fraglichen Berufe oder Gewerbe, indem es die Haftung nur bei denjenigen Geschäften eintreten läßt, die „zu dem regelmäßigen Betriebe dieses Berufes oder Gewerbes gehören“. Über die Tragweite dieser Einschränkung hat sich das Bundesgericht bereits in seinem Entscheide i. S. Salberg gegen Stapfer (NS 28 II S. 256 ff.) mit eingehender Begründung dahin ausgesprochen, daß unter die „zu dem regelmäßigen Betriebe gehörenden“ Geschäfte nicht nur solche fallen, die im Betriebe regelmäßig wiederkehren — als ein solches kann die streitige Interzession zum vornherein nicht gelten —, sondern auch nur ausnahmsweise vorkommende Geschäfte, wenn sie durch den regelmäßigen Betrieb herbeigeführt worden sind. Dabei trifft die Beweislast hinsichtlich der tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art. 34 nicht die Klägerin, sondern den Beklagten, da er gestützt auf diesen Artikel für den gegebenen Fall die Vertragsfähigkeit der Klägerin in ihrer Eigenschaft einer Handelsfrau, als eine Ausnahme von ihrer sonst bestehenden Vertragsunfähigkeit, behauptet.

Diesem ihm obliegenden Nachweis genügt der Beklagte nicht einfach durch den Hinweis auf die vorinstanzlich festgestellte Tatsache, daß die Firmen Schlesinger und Böhler eng miteinander liiert seien, daß eine Interessengemeinschaft zwischen ihnen bestehe und daß die Klägerin das Geschäft Schlesinger unterstützt habe, um es vor dem ökonomischen Ruin zu retten und hiedurch das eigene Geschäft vor Schaden zu bewahren. Vielmehr muß im weitern noch dargetan sein, daß die Interzession wegen solcher Geschäftsbeziehungen zu der Firma Schlesinger erfolgt sei, die in den Rahmen desjenigen Verkehrs fallen, der zum regelmäßigen Betriebe des der Klägerin zur selbständigen Führung gestatteten

Gewerbes gehört. Dies trifft nun aber nach den vorinstanzlich als beweiskräftig erachteten Aussagen zu, die der Ehemann der Klägerin bei seiner persönlichen Befragung gemacht hat: Hiernach stehen die beiden Firmen in der Weise in Geschäftsverkehr, daß sie gemeinsam Agenturgeschäfte abschließen, wobei sich, wie anderseits festgestellt ist, dieser Geschäftsverkehr in einem gemeinsamen Bureau vollzieht. Es darf angenommen werden, daß diese Agenturgeschäfte zu dem regelmäßigen Betriebe des klägerischen Gewerbes gehören. Solche Agenturgeschäfte sind aller Vermutung nach in dem gewerbsmäßigen Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, was als Geschäftszweck der Klägerin im Handelsregister eingetragen ist, inbegriffen, indem die Bezeichnung Liegenschaftsagentur gemeinlich auch die Vermittlung von Liegenschaftskäufen umfaßt. Übrigens kommt es nicht auf die Art der Eintragung im Handelsregister, sondern darauf an, daß die klägerische Firma laut der erwähnten Aussage tatsächlich solche Geschäfte regelmäßig betreibt und daß der Ehemann dazu eingewilligt hat, da er sie ja als Prokurist besorgt. Nach alledem ist somit die streitige Interzession für die Klägerin gemäß Art. 34 rechtsverbindlich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. November 1911 in allen Teilen bestätigt.

19. Urteil vom 15. März 1912 in Sachen
Schweiz. Versicherungskassen für Buchdruckerei-Angestellte
Bekl. u. Ber.-Kl., gegen Rhein, Kl. u. Ber.-Bekl.

Statutenbestimmung einer Genossenschaft, wonach die Verfügungen der Genossenschaftsorgane betr. den Ausschluss von Genossenschaftlern endgültig, der Anfechtung auf dem Wege gerichtlicher Klage entzogen sein sollen. Gültigkeit dieser Bestimmung bei Genossenschaften, deren Mitgliedschaft an Erfordernisse persönlicher Natur geknüpft ist: weder Verstoß gegen eine spezielle Vorschrift des Genossenschaftsrechts noch Unsittlichkeit im

Sinne des Art. 17 aOR. Darnach Beschränkung der richterlichen Ueberprüfung darauf, ob die Ausschlussverfügung formell statuengemäss getroffen worden sei, und ob sie in materieller Hinsicht überhaupt in ernstlicher Weise einen statuten-gemässen oder gesetzlichen Ausschlussgrund zur Anwendung bringt. Bejahung dieser letzteren Frage im hier gegebenen Falle (Anwendung der Statuten und des Art. 685 a OR):

Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Prozeßlage:

A. — Durch Urteil vom 6. September 1911 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über das gänzlich bestrittene Klagebegehren, es sei zu erkennen:

Die Beklagte habe den Ausschluß des Klägers aus der Genossenschaft „Schweiz. Versicherungskassen für Buchdruckerei-Angestellte“ zurückzuziehen, eventuell an den Kläger eine Entschädigung von 5000 Fr. nebst 5% Verzugszinsen seit 25. September 1909 zu bezahlen —

erkannt:

„Der Beschluß des Zentralvorstandes der Beklagten vom Februar 1909, durch welchen der Ausschluß des Klägers aus der „beklagten Genossenschaft verfügt worden ist, wird als ungültig „aufgehoben.“

B. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Abänderungsbegehren:

„Es sei die Klage in vollem Umfang abzuweisen.“

C. — (Armenrecht).

D. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten das schriftlich gestellte Berufsbegehren erneuert; der Vertreter des Klägers hat auf Abweisung der Berufung angetragen; —

in Erwägung:

1. — Aus den Statuten der beklagten Genossenschaft „Schweiz. Versicherungskassen für Buchdruckerei-Angestellte“, mit Sitz in Zürich, sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

Die Genossenschaft umfaßt eine „Krankenkasse“, eine „Unterstützungskasse in Invaliditäts- und Todesfällen“, eine „Konditions-

losenkasse“ und eine „Reiseunterstützungskasse“ für Verabreichung von Unterstützungen an Mitglieder, die sich auf der Wanderschaft befinden (§ 1). Sie ist zum Zwecke der Verwaltung in „Ortskassen“ eingeteilt, über denen ein „Zentralvorstand“ und, als oberstes Genossenschaftsorgan, die „Generalversammlung“, bestehend aus Abgeordneten der Ortskassen und Delegierten des Vorstandes des „Schweizerischen Buchdruckervereins“ steht (§ 22, 34 und 45).

„Mitglied der Versicherungskassen kann nach § 2 Abs. 2 „jeder unbefohlene und bei einem Mitglied des „Schweizerischen Buchdruckervereins“ in Arbeit stehende männliche oder weibliche „Angestellte werden, für welchen der Prinzipal diesem Verein den „Jahresbeitrag bezahlt, und wenn er weder dem „Schweizerischen Typographenbunde“, noch der „Société fédérative des typographes de la Suisse romande“, noch dem „Schweizerischen Verein der Hülfсарbeiter und Arbeiterinnen im graphischen Gewerbe“, noch der „Lehrlingskasse des Schweizerischen Typographenbundes“, noch einem mit diesen Verbänden in Gegenseitigkeitsverhältnissen stehenden in- oder ausländischen Verbands angehört.“

In § 5 wird jedem Mitgliede u. a. zur Pflicht gemacht, „die Interessen der Versicherungskassen nach besten Kräften zu wahren.“

Unter dem Titel „Ausschluß“ ist in den §§ 18—21 u. a. bestimmt:

„§ 18. Mitglieder, welche nach Verfluß von zwei Monaten ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, werden von der „Mitgliederliste gestrichen. Spätere Wiederaufnahme unterliegt der „Zustimmung der Verwaltungsorgane der Genossenschaftskassen. . . . Mitglieder, welche sich nachweisbar in die in § 2 näher „bezeichneten Verbände anmelden, können, auch wenn sie dort nicht „angenommen werden, von der Mitgliederliste gestrichen werden.“

„§ 19. Wer anlässlich der bei der Aufnahme stattgefundenen „ärztlichen Untersuchung Krankheiten verheimlicht oder unter Vor- „bringung falscher Angaben Krankheit vorgeschützt und Unter- „stützung erwirkt, oder wer sich unwürdiger oder strafbarer „Handlungen gegen die Verwaltungsorgane der Ver- „sicherungskassen schuldig gemacht hat, kann von der Mit- „gliedschaft ausgeschlossen werden. . . .“

110 A. Oberste Zivilgerichtsinanz — I. Materiellrechtliche Entscheidungen.

„§ 20. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der betreffenden Ortskasse durch Beschluß des Zentralvorstandes unter gleichzeitiger Kenntnisgabe an alle übrigen Ortskassen.“

„§ 21 Abs. 1. „Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können niemals Ansprüche irgendwelcher Art an die Versicherungskassen geltend machen; eine Rückzahlung geleisteter Eintrittsgelder, Beiträge zc. findet nicht statt. . . . (folgt eine in die Entscheidungskompetenz des Zentralvorstandes gestellte Ausnahme).“

„Abs. 2. Zufällige Beschwerden, Entschädigungsansprüche zc. werden endgültig von den Verwaltungsorganen der Versicherungskassen entschieden. Gerichtliche Klagen sind ausgeschlossen.“

Endlich enthält § 26 die allgemeine Kompetenznorm: „Gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung der Ortskasse ist nur Rekurs an den Zentralvorstand, und gegen die Entscheidung des letzteren nur Rekurs an die Generalversammlung zulässig.“

2. — Der Kläger, Schriftsetzer Jakob Rhein war Mitglied der Ortskasse Luzern der beklagten Genossenschaft. Im Frühjahr 1908, während er von der Krankenkasse der Genossenschaft Unterstützung bezog, äußerte er sich wiederholt in dem Sinne, die Beklagte vermöge ihren Verpflichtungen nicht mehr nachzukommen und werde mangels Zahlungsfähigkeit nicht mehr lange existieren können. Gleichzeitig entfaltete er eine gewisse Agitationsstätigkeit zu Gunsten ihres Konkurrenzverbandes, der „Typographia“. Hierauf wurde der Kläger nach Antrag der Ortskasse Luzern durch Beschluß des Zentralvorstandes der Beklagten vom 14. April 1908 aus der Kasse ausgeschlossen, weil sein Verhalten mit den Intentionen ihrer Organisation im Widerspruche stehe. Am 24. Mai 1908 hob jedoch die Generalversammlung der Genossenschaft diesen Beschluß auf Beschwerde des Klägers wieder auf. Als aber der Kläger weiterhin mit der „Typographia“ in Beziehungen blieb, insbesondere deren Einladung zur Weihnachtsfeier Folge leistete und bei diesem Anlasse, in nächtlichem Zusammentreffen mit einigen, von ihrem Weihnachtsfeste heimkehrenden Mitgliedern der Beklagten, diese Mitglieder als solche grüßlich beschimpfte, beantragte die Ortskasse Luzern neuerdings seinen Ausschluß aus der Genossenschaft.

Diesem Antrage entsprach der Zentralvorstand laut schriftlicher Mitteilung an den Kläger vom 16. Februar 1909, worin als Ausschließungsgrund sein „unqualifizierbares Verhalten“, mit dem er gegen den § 19 der Statuten verstoßen habe, angegeben wurde. Der Kläger rekurrierte wieder an die Generalversammlung der Genossenschaft, diesmal jedoch ohne Erfolg; denn die Generalversammlung wies den Rekurs am 25. Juli 1909 ab und bekräftigte so den Ausschluß des Klägers.

3. — Daß auf Verpflichtung der Beklagten zum „Rückzug“ dieses Ausschlusses gerichtete prinzipiale Klagebegehren ist wie eingangs erwähnt von der Vorinstanz im Sinne der Ungültigkeitserklärung des Ausschlusses gutgeheißen worden. Der kantonale Richter ist, entsprechend der Klagebegründung, auf eine sachliche Überprüfung der angefochtenen Ausschlußverfügung eingetreten und dabei mit jener zu der Annahme gelangt, daß das nachgewiesene Verhalten des Klägers in der Zeit nach der Rückgängigmachung seines früheren Ausschlusses durch die Generalversammlung (24. Mai 1908), selbst wenn man die ihn damals bereits belastenden Vorgänge mit in die Waagschale fallen lasse, den neuen Ausschluß nach Maßgabe der statutarischen Ausschlußgründe, speziell wegen „unwürdiger oder strafbarer Handlungen gegen die Verwaltungsorgane“ im Sinne des § 19, nicht zu rechtfertigen vermöge.

Dieser Begründung des vorinstanzlichen Urteils gegenüber hält die Beklagte vor allem an ihrer, der Klage in erster Linie entgegengestellten Einwendung fest, der Richter sei gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des § 21 Abs. 2 ihrer Genossenschaftsstatuten, die nicht gegen das Gesetz verstoße und daher für den Kläger verbindlich sei, gar nicht befugt, die materielle Begründetheit des streitigen Ausschlusses nachzuprüfen, sondern habe seine Kognition darauf zu beschränken, ob der Ausschluß formell nach Vorschrift der Statuten zustande gekommen sei.

Der Kläger dagegen bestreitet die gesetzliche Zulässigkeit jener Statutenbestimmung. Die Vorinstanz hat sich dieser Auffassung angeschlossen und in einem grundsätzlichen Borentscheide vom 24. August 1910 hierüber wesentlich ausgeführt: Wenn der letzte Satz des § 21 Abs. 2 — „Gerichtliche Klagen sind ausgeschlos-

sen“ — sich überhaupt auch auf den Mitglieder ausschluß als solchen, und nicht nur auf die damit verbundenen, in Abs. 1 des § 21 geregelten ökonomischen Fragen, beziehen sollte (was jedenfalls nicht klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht sei), so könnte diese Bestimmung nicht geschützt werden. Es widerspreche dem Rechtsempfinden und müsse als unsittlich bezeichnet werden, einem durch die Verbandsorgane ausgeschlossenen Genossenschaftler den Rechtsweg zu verbieten und so seine genossenschaftlichen Einzelrechte der Willkür der Mehrheit preiszugeben. Dies gelte namentlich für die Fälle, in denen ökonomische Interessen vom Ausschlusse abhängig seien, wie gerade vorliegend, wo die Zugehörigkeit zur Genossenschaft einen Versicherungsvertrag in sich schließe und dem Kläger speziell, da er zur Zeit seines Ausschlusses krank gewesen sei, neben seinem Mitgliedschaftsrechte ein körperschaftliches Sonderrecht auf Unterstützung zugestanden habe, das nach dem Inhalte des § 21 der Statuten mit dem Ausschluß ebenfalls untergehen würde. Allerdings schließe das schweizerische ZGB für Vereine die gerichtliche Anfechtung von Ausschließungsbeschlüssen in weitem Maße aus (Art. 72). Allein eine verschiedene Behandlung der Vereine und der Genossenschaften sei wohl gerechtfertigt; denn bei jenem prävaliere das persönliche Moment, während bei diesen mit dem Mitgliedschaftsrechte eben meist ökonomische Interessen verbunden seien.

4. — Der vorstehenden Argumentation des Obergerichts kann vorab nicht beigeprägt werden in ihrer Auslegung der Bestimmung von § 21 der Statuten, die gerichtliche Klagen als ausgeschlossen erklärt. Diese ausdrückliche Ausschaltung des gerichtlichen Rechtsweges gilt nach dem Zusammenhang des Textes ganz unzweifelhaft auch für die Verfügung des Mitglieder ausschlusses selbst. Hiefür spricht nicht nur die vorbehaltlose Fassung jenes Satzes bei seiner Stellung am Ende des den „Ausschluß“ regelnden Statutenabschnittes und als Ergänzung eines Vorbertheses, der nicht nur „Entschädigungsansprüche“ (von denen der Abs. 1 des § 21 handelt), sondern überdies ganz allgemein auch „allfällige Beschwerden“ in die endgültige Entscheidungskompetenz der Verwaltungsorgane verweist. Dazu kommt vielmehr, in unzweideutiger Weise entscheidend, noch der Inhalt der §§ 20 und

26 der Statuten. Denn nach der ersteren dieser Bestimmungen erfolgt der Ausschluß „durch Beschluß des Zentralvorstandes“, und die letztere erklärt allgemein gegenüber Entscheidungen des Zentralvorstandes ausdrücklich nur den Rekurs an die Generalversammlung als zulässig.

5. — Für die Beantwortung der grundsätzlichen Hauptfrage sodann, ob die Verfügung des Ausschlusses eines Genossenschaftsorganes in materieller Hinsicht, was den Ausschließungsgrund betrifft, durch Statutenbestimmung der richterlichen Überprüfung entzogen werden könne, ist in Betracht zu ziehen: Nach der einschlägigen gesetzlichen Ordnung (Titel XXVII: Art. 678—715 OR) dürfen die Genossenschaften ihre körperschaftlichen Funktionen durch die Statuten frei gestalten, soweit das Gesetz nicht über die einzelnen Punkte, deren Erwähnung in den Statuten es ihnen zur Pflicht macht, ausdrücklich zwingende Vorschriften enthält. Als solcher Punkt bezeichnet Art. 680 u. a. (Ziffer 4) die „Bedingungen des Ein- und Austrittes der Genossenschaftler“, und dazu schreibt, was speziell den Ausschluß aus der Genossenschaft betrifft, Art. 685 lediglich vor: „Auch wenn die Statuten über die Ausschließung von Genossenschaftlern keine oder abweichende Bestimmungen enthalten, kann ein Mitglied der Genossenschaft auf Begehren jedes andern aus wichtigen Gründen durch Urteil des Richters ausgeschlossen werden.“ Diese Bestimmung schränkt die Freiheit der statutarischen Regelung des Ausschlusses nicht zu Gunsten des auszuschließenden Genossenschaftlers ein. Sie wahrt vielmehr die Interessen der übrigen Genossenschaftler, indem sie jedem einzelnen derselben das Recht gewährleistet, zur Herbeiführung einer Ausschließung, für die „wichtige Gründe“ bestehen, den Richter anzurufen. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Ausschließung kann aus der Fassung des Art. 685 OR zwar gefolgert werden, daß ihre Verfügung nicht notwendig durch den Richter zu erfolgen hat, sondern auf Grund der Statuten, im Umfange der dort vorgesehenen richterlichen Kompetenz und überhaupt, auch von Genossenschaftsorganen getroffen werden kann (vergl. hierüber schon AS 21 Nr. 161 Erw. 2 S. 1250 f. und 31 II Nr. 86 Erw. 3 S. 679). Dagegen gibt der Art. 685 keinerlei Auskunft über die vorliegend zu entschei-

denbe weitere Frage, ob die Statuten die Ausschließungskompetenz den Genossenschaftsorganen als endgültige Befugnis einräumen können, in dem Sinne, daß eine Weiterziehung ihrer Ausschlußverfügungen an den Richter nicht zulässig sein soll. Das spezielle Genossenschaftsrecht steht somit einem statutarischen Verbot der Beschreitung des Rechtsweges gegenüber einer Ausschlußverfügung der zuständigen Genossenschaftsorgane durch den von ihr betroffenen Genossenschaftler nicht entgegen.

Nun erblickt freilich die Vorinstanz in einem solchen Verbot eine unbillige, weil dem Rechtsempfinden widersprechende, Beschränkung der persönlichen Rechtssphäre des einzelnen Genossenschaftlers und verneint die Verbindlichkeit des Verbots im Sinne der allgemeinen Rechtsnorm des Art. 17 OR. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigepliziert werden. Es liegt im Begriff und Wesen der körperschaftlich organisierten Personenverbände, daß deren Angehörige ihren Einzelwillen in gewissen Beziehungen dem durch die Verbandsorgane zum Ausdruck gebrachten Gesamtwillen unterzuordnen und insoweit die Entscheidungen der Verbandsorgane als für sich verbindlich anzunehmen haben. Und zwar bestimmt sich der Umfang dieses Herrschaftsbereichs der organisierten Verbandsversammlung über die einzelnen Verbandsmitglieder nach dem Inhalte der einschlägigen Gesetzgebung und der von dieser vorgesehenen statutarischen Verbandsverfassungen. Zu den wesentlichen Willensakten der Verbandsversammlung aber gehören vor allem die Verfügungen über den Mitgliederbestand. Eine statutarische Regelung dieser Verfügungskompetenz erweist sich demnach als rechtmäßig, sofern sie nicht gegen eine zwingende Norm des zugehörigen Gesetzesrahmens verstößt. Folglich kann die hier streitige Statutenbestimmung, wonach der Mitgliederausschluß von den Genossenschaftsorganen endgültig, ohne Möglichkeit der materiellen Überprüfung durch den Richter, verfügt wird, nicht als dem Rechtsempfinden widersprechend beanstandet werden, weil ihr, wie festgestellt, eine gesetzliche Vorschrift des Genossenschaftsrechts nicht entgegensteht. (Vergl. in diesem Sinn allgemein Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 186 Text und Anmerkung 4.) Da diese Ausschaltung des Rechtsweges sich nicht auch auf die formellen Voraussetzungen

des Ausschließungsbeschlusses bezieht, sondern dem davon betroffenen Genossenschaftler wegen nicht formgemäßen Zustandekommens des Beschlusses unstreitig die Anrufung des Richters offen steht, so kann nach der fraglichen Statutenbestimmung von einer völligen Unterwerfung des einzelnen Genossenschaftlers unter die Willkür der Gesamtheit — wie die Vorinstanz sie als unzulässig bezeichnet — nicht gesprochen werden.

Daß die derart normierte Abhängigkeit der Rechtsstellung des einzelnen Verbandsangehörigen als solchen vom organisierten Gesamtwillen des Verbandes speziell dem schweizerischen Rechtsempfinden nicht schlechthin widerspricht, erhellt übrigens auch aus den Bestimmungen des Art. 72 Abs. 1 und 2 ZGB über den Personenverband des Vereins, die dahin gehen, daß die Vereinsstatuten die Gründe, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, bestimmen oder auch die Ausschließung ohne Angabe der Gründe gestatten können, und daß in diesen Fällen eine (gerichtliche) Anfechtung der Ausschließung wegen ihres Grundes von Gesetzes wegen — also ohne besondere Vorschrift der Statuten — nicht statthaft ist. Allerdings besteht eine grundsätzliche Verschiedenheit zwischen Genossenschaft und Verein insofern, als die Vereine nach der Begriffsumschreibung des Art. 716 OR (die von Art. 60 ZGB ohne materielle Änderung übernommen worden ist) Bestrebungen rein idealer Natur zu dienen bestimmt sind, deren Bestand und Förderung in erster Linie und hauptsächlich von den persönlichen Eigenschaften ihrer Mitglieder abhängt, während den Genossenschaften laut Art. 678 OR die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes wesentlich ist, dessen Erreichung vor allem durch die ökonomische Leistungsfähigkeit und Beteiligung ihrer Angehörigen bedingt wird. Allein neben diesem begrifflich notwendigen Erfordernis realen Zusammenwirkens kann die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft auch an Voraussetzungen persönlicher Natur geknüpft sein, und soweit dies der Fall ist, stehen einer rechtlichen Gleichstellung der Genossenschaften mit den Vereinen hinsichtlich der hier streitigen Abhängigkeit der Mitgliedschaft vom autonomen Befunde der zuständigen Verbandsorgane keine Bedenken entgegen. Jedenfalls kann die Statutenbestimmung einer solchen Genossenschaft, wonach

die Verfügung des Mitgliederausschlusses aus den gesetzlich und statutenmäßig bestimmten Gründen dem endgültigen Entscheide der Genossenschaftsorgane zustehen soll, im Hinblick auf die noch weitergehende Autonomie, die der Gesetzgeber nunmehr, wie erwähnt, den Vereinen ausdrücklich zuerkennt, nicht als gegen das Rechtsempfinden verstößend erachtet werden. Der Umstand, daß dem ausgeschlossenen Genossenschaftler mit der Mitgliedschaft auch die damit verknüpften Rechte ökonomischer Natur für die Zukunft entzogen werden, vermag hieran deshalb nichts zu ändern, weil bei Genossenschaften mit Zugehörigkeitserfordernissen persönlicher Art, die ihren Organen eine so weitgehende Verfügungskompetenz hinsichtlich des Mitgliederbestandes einräumen, das Persönlichkeitsrecht der Mitgliedschaft an sich als die damit zusammenhängenden Vermögensrechte an Bedeutung überwiegend und daher ihr Schicksal ohne weiteres mitbestimmend angesehen werden muß.

Dieser Entscheid setzt sich nicht mit einer abgeklärten Praxis in Widerspruch. Denn weder im Falle US 21 Nr. 161, wo freilich die Kompetenz des Richters zur Nachprüfung auch der materiellen Begründetheit des Ausschlusses eines Genossenschaftlers durch die Genossenschaftsorgane vorbehaltlos bejaht wird (a. a. O. S. 1251), noch im späteren Falle 31 II Nr. 86, wo die streitige Frage überhaupt nur aufgeworfen ist (a. a. O. Erw. 3 S. 678), lag ein ausdrücklich statutarisches Verbot der Beschreitung des Rechtsweges gegenüber Ausschlußverfügungen der zuständigen Genossenschaftsorgane vor. Und die von der Vorinstanz zitierten gegenteiligen Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts (C 57 Nr. 34 S. 156; Seufferts Archiv, 63 [3. Folge: 8] Nr. 230 S. 413) sind für das schweizerische Rechtsgebiet deshalb nicht schlüssig, weil sie auf einer vom Titel XXVII des OBR nach dessen erörtertem Inhalt abweichenden gesetzlichen Grundlage beruhen.

Daß aber gerade die Statuten der Beklagten bei den Erfordernissen, von denen sie die Mitgliedschaft abhängig machen, auch auf persönliche Momente ein entscheidendes Gewicht legen, ergibt sich ohne weiteres aus der Vorschrift ihres § 2 (vergl. auch § 18), wonach jedes Mitglied ihrer Versicherungskassen unbefchol-

ten sein muß und keinem der dort einzeln aufgeführten anderweitigen Berufsverbände angehören darf.

6. — Nach dem Gesagten kann sich die richterliche Nachprüfung der hier streitigen Ausschlußverfügung in materieller Hinsicht — neben der Frage ihres formell statutengemäßen Zustandekommens, die außer Diskussion steht — nur darauf beziehen, ob sie tatsächlich in Anwendung eines der in den Statuten vorgesehenen oder gesetzlich gegebenen Ausschlußgründe erfolgt sei und einen solchen Grund nicht etwa bloß vorschleibe, um eine rein willkürliche Maßnahme der Genossenschaftsorgane als rechtmäßig erscheinen zu lassen. In dieser Hinsicht gibt jedoch der vorliegende Fall zu keinen Zweifeln Anlaß. Das dem Kläger altengemäß zur Last gelegte Verhalten, seine den Statuten der Beklagten (§§ 2 und 5) direkt zuwiderlaufenden Beziehungen zur „Typographia“, konnten ganz wohl und in guten Treuen als „unwürdige Handlungen“ gegen die Verwaltungsorgane im Sinne des § 19 der Statuten, auf den die Ausschlußanzeige des Zentralvorstandes an den Kläger vom 16. Februar 1909 speziell Bezug nimmt, angesehen werden. Überdies wäre das Vorgehen der Genossenschaftsorgane gegenüber dem Kläger auch aus dem Gesichtspunkte des Art. 685 OR durchaus verständlich, da das erwähnte Verhalten des Klägers unter den gegebenen Umständen gewiß auch als „wichtiger Grund“ qualifiziert werden könnte, der den Ausschluß des Klägers schon von Gesetzes wegen rechtfertigen würde; —

erkennt:

Die Berufung der Beklagten wird gutgeheißen und das Urteil der I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 6. September 1911 dahin abgeändert, daß die Klage abgewiesen wird.